

SATZUNG
Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent e.V. vom 14.10.2024

§ 1 – Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Lehmkuhlen-Trent“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24211 Lehmkuhlen-Trent.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schellhorn-Trent Standort Trent außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist seine Ziele zu unterstützen. Die Eltern, der in die Betreuung aufgenommenen Kinder werden automatisch Mitglied des Vereins.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Fristen regelt die Beitrags und Geschäftsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 4 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll und den allgemeinen Schriftverkehr.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. nach Beginn des neuen Schuljahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen.

- (2) Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung unbedingt ersichtlich sein. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ggf. Vorstandswahl
 - Wahl des/der Kassenprüfer/in
- (3) Die Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der/die Schriftführer/in unterschreibt das von ihm/ihr erstellte Protokoll.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählungen, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerechten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- Betreuungsbeiträge, sofern es sich nicht um eine für den wirtschaftlichen (kostendeckenden) Betrieb notwendige Anpassung im laufenden Betrieb handelt. • Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beizufügen.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragt haben.

§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung (soweit dem kein Mitglied widerspricht) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 – Betreuungsentgelte

- (1) Der Betreuungsentgelte dienen der Deckung der durch den laufenden Betrieb entstehenden Kosten.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes ist der Beitrags- und Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (3) Über die Höhe des Betreuungsentgeltes entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Sofern es sich um eine Anpassung des Betreuungsentgeltes zur Aufrechterhaltung des (kostendeckenden) wirtschaftlichen Betriebs handelt, ist der Vorstand berechtigt, diese Anpassung vorzunehmen. Die Anpassung ist den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen anzukündigen.

§ 10 – Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

- (1) Der Verein darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiterverarbeiten, speichern und nutzen. Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

§ 11 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Trent, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung oder Jugendhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die

Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Trent, 14.10.2024

Carolin Schemschat (1. Vorsitzende)

Philipp Henning (2. Vorsitzender)